

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Katholische Kirchenzeitung der Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1853)**

Heft 21

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:

Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.,
Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.,



Herausgegeben
von

einem Vereine katholischer Geistlichen.

Franko in der Schweiz:

Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.,
Halbjährl. 4 Fr.

Erscheint jeden Sonnabend. Solothurn. Scherer'sche Buchhandlung.

So lange zwischen der Regierung und der Nation die Willkür in der Mitte liegt, so lange hat der Bürger keine Sicherheit und kein wahres Vaterland.

Verwahrung des Hülfsvereins von Baldegg.

Luzern, 26. April 1853.

An den Regierungsrath des Kantons Luzern.

„Tit. I

„Mittels Schlußnahme vom 8. April abhin hat der h. Regierungsrath des Kantons Luzern die Verfügung getroffen:

„Die Töchterbildungsanstalt zu Baldegg sowohl als klösterliches Institut als auch die Töcherschule sei aufgehoben.“

„Mit der Vollziehung dieser Schlußnahme wurde das Polizeidepartement beauftragt, welches sich beeilte durch Vermittlung des Statthalteramtes von Hochdorf „auf den 22. April das Schloß Baldegg von sämtlichen Dienst- und Lehrschwestern sowohl als auch den Lernschwestern räumen“ zu lassen.

„Nachdem die betreffenden Polizeibehörden die Befehle der h. Regierung vollzogen haben, erlauben sich nunmehr die Eigenthümer des Schlosses Baldegg, Hochdieselben mit gegenwärtiger Vorstellung zu behelligen.

„Das Schloß Baldegg nebst dazu gehörigem Land und Wald ist Eigenthum des Hülfsvereins daselbst, welcher bisher in der Person seines Mitgliedes, des Hochw. Hrn. Kaplans J. L. Blum zu Hochdorf, in allen seinen äußern Beziehungen repräsentirt wurde. Dieses Verhältniß ist so notorisch, daß die h. Regierung darüber keinen Augenblick im Zweifel sein konnte. Zu wiederholten Malen wurden seit dem Jahre 1831 einer jeweiligen hohen Regierung dießfalls die umfassendsten Aufschlüsse erteilt.

„Der Zweck des Hülfsvereins war von Anfang an bis auf diese Stunde kein anderer, als die Ausübung einer

werththätigen christlichen Nächstenliebe. Zunächst erhielten arme Dienstmägde im Schlosse Baldegg Arbeit, Wohnung und Unterhalt. Später dehnte die Wirksamkeit des Hülfsvereins sich dahin aus, daß junge Töchter gegen ein unbedeutendes Kostgeld im Schlosse aufgenommen und in allen weiblichen Handarbeiten unterrichtet, sowie auch zur Uebung der übrigen Arbeiten im Hause und auf dem Felde gehalten wurden. Nebstdem genossen die Böglinge Unterricht in allen Schulfächern, wie dieselben in den öffentlichen Schulen des Kantons gelehrt werden. Selbst Lehrerinnen, zur Uebernahme von Töcherschulen in den Landgemeinden, gingen aus dem Institute zu Baldegg hervor und wurden nach bestandener Prüfung vom h. Erziehungsrathe öffentlich angestellt.

„Die Anstalt stand fortwährend unter der Aufsicht der Kantons- und Ortsschulbehörden und erfreute sich deren Zufriedenheit sowohl in Beziehung auf ihre Leistungen als rücksichtlich ihres sittlichen Verhaltens.

„Mit Rücksicht auf den bedauernswerthen Zustand mancher Armenhäuser im Kanton faßte in der Folge der Hülfsverein den neuen Gedanken, in seiner Arbeitsanstalt unter Andern ein Dienstpersonal heranzubilden, das geeignet wäre, in den Armen- und Waisenhäusern eine zweckmäßige Hausordnung zu begründen, welche sowohl für die Armen und Waisen, als für die betreffenden Gemeinden selbst nur von den wohlthätigsten Folgen sein könnte. In dieser Richtung haben die aus dem Schlosse Baldegg hervorgegangenen sogenannten Dienstschwester bereits sehr befriedigende Beweise ihrer Tauglichkeit und Opferwilligkeit an den Tag gelegt. Alle diese Verhältnisse sind der hohen Regierung kein Geheimniß, da sie durch das Organ des hohen Erziehungsrathes von der Wirksamkeit und den Lei-

stungen des Institutes zu Baldegg stetsfort in Kenntniß erhalten wurde und zwar noch in jüngster Zeit durch einen umfassenden Bericht, welcher für die genannte Erziehungs- und Arbeitsanstalt den Beweis liefert, daß sie ihre Zwecke bis jetzt nicht ganz verfehlt habe.

„Um so größer war die Ueberraschung des Hilfsvereins, als unterm 8. April plötzlich die Aufhebung des Institutes durch den hohen Regierungsrath erfolgte und vom Polizeidepartement die Räumung des Schlosses Baldegg am 22. April vollzogen wurde.

„Diese ebenso auffallende als unerwartete Maßregel wird in der Regierungsschlußnahme vom 8. April wesentlich durch die Behauptungen zu begründen gesucht, als seien einerseits die Leistungen der Anstalt in pädagogischer Beziehung nur mittelmäßig und biete das Streben und Wirken des Lehrpersonals im Erziehungswesen für einen vernünftigen Lebenszweck keine hinlängliche Garantie dar, und als gehöre anderseits das Lehrpersonal — wenn auch verkappt — einem der Jesuiten affiliirten geistlichen Orden an.

„Was die Leistungen des Baldegger Institutes betrifft, so haben sich die zuständigen Kantonal- und Lokalschulbehörden wiederholt mit Befriedigung darüber ausgesprochen, wie aus den Akten und Protokollen des Erziehungsrathes fattsam zu entnehmen sein würde. Das Prädikat der „Mittelmäßigkeit“, welches die Aufhebungsschlußnahme dem Institute beilegt, steht weder in Uebereinstimmung mit dem Urtheile kompetenter Schulbehörden und Fachmänner, noch läge darin überhaupt ein zureichender Grund zur Unterdrückung einer Bildungsanstalt, welche, obwohl erst im Werden begriffen, bereits ein allgemeines Zutrauen im Volke genoß, und die während der Zeit ihres Bestehens gegen manche Vorurtheile der Behörden zu kämpfen hatte, anstatt sich frei und ungehemmt entwickeln und eine fortschreitende Vervollkommnung an den Tag legen zu können.

„Das Streben und Wirken des Lehrpersonals war fortwährend darauf gerichtet, den Kosttöchtern neben einer sittlich-religiösen Erziehung Liebe zur Arbeit beizubringen und dieselben namentlich in Allem zu unterrichten, was in einem wohlgeordneten und bescheidenen Haushalte von einer vernünftigen Haushälterin gefordert werden darf. Die Töchter wurden nicht für Pug und Tand und zu bloßer Genußsucht herangezogen, sondern für ein thätiges und bescheidenes Leben zu gewinnen gesucht, in welchem sie einst weder sich selbst, noch ihrer Umgebung zur Last und zum Ueberdruße werden sollten. Inwiefern einem solchen Lebenszwecke für Töchter aus dem Bauernstande die Vernünftigkeit abzusprechen sei, will der Hilfsverein getrost dem öffentlichen Urtheile anheimstellen.

Daß das Dienst- und Lehrpersonal von Baldegg einem geistlichen Orden angehöre, welcher zudem den Jesuiten

affiliirt sei, entbehrt vollends jeder Begründung. Die Verrichtung eines gemeinschaftlichen Morgen- und Abendgebetes, das Gebet vor und nach dem Tische, eine mehr oder weniger gleichförmige Kleidung, die weder durch Feinheit der Stoffe, noch durch Eleganz der Formen sich auszeichnet, das Versprechen des Dienstpersonals, sich während der Dienstzeit sittlich, treu und gehorsam erweisen zu wollen — alles das konstatirt weder einen geistlichen Orden überhaupt, noch eine Affiliation mit dem Jesuitenorden insbesondere. In der That hat im Schlosse Baldegg niemals ein geistlicher Orden irgendwelcher Art existirt, weder offen noch geheim; wohl aber wurde daselbst eine bestimmte Hausordnung beobachtet, wie sie in einem christlichen Bildungsinstitute mehr oder weniger überall vorkommt.

„Waren die bisherigen Leistungen der Bildungsanstalt zu Baldegg nach dem übereinstimmenden Zeugnisse kompetenter Schulbehörden befriedigend; war der daselbst angestrebte Lebenszweck, zu welchem die Böglinge herangebildet wurden, in der That ein durchaus vernünftiger, und war das Dienst- und Lehrpersonal, welches in der Anstalt lebte und wirkte, weder selbst ein geistlicher Orden, noch einem solchen affiliirt, so entbehrt die Aufhebungsschlußnahme vom 8. April jeder plausible Begründung — und verstößt sich in ihrer Allgemeinheit gegen das im Kanton Luzern geltende Staats- und Privatrecht.

„Schon dadurch wird es dem Hilfsverein nicht zu verargen sein, wenn er an den h. Regierungsrath hiemit das Ansuchen richtet, es möchte Hochderselbe seine Schlußnahme vom 8. April zurückziehen und dem Institute zu Baldegg gestatten, seine Bildungszwecke auch fernerhin verfolgen zu dürfen.

„Zur Unterstützung dieses Gesuches verweist der Hilfsverein lediglich noch auf die offen zu Tage liegende Thatsache, daß die Armennoth im Kanton Luzern in erschreckendem Maßstabe überhand nimmt. Ein diensttüchtiges und opferwilliges weibliches Aufsichtspersonal in den Armenhäusern wäre sicherlich eine nicht zu verachtende Stütze, welche den schwerbelasteten Gemeinden an die Hand gegeben werden könnte. In dem Institute zu Baldegg war der Grund zu einer Pflanzschule geeigneter Haushälterinnen für Armen- und Waisenhäuser gelegt. Möge die h. Regierung dem Hilfsverein erlauben, neben der Töchterbildungsanstalt auch jene Pflanzschule zum Wohle der Armen und der Gemeinden wieder zu eröffnen und ungestört inner den Schranken des Gesetzes und unter der Aufsicht der Behörden fortzusetzen.

„Sollte indessen der hohe Regierungsrath an seiner Schlußnahme vom 8. April festhalten wollen, so entsteht für den Hilfsverein alsdann die Frage, inwiefern es einer obersten Regierungsbehörde zustehe, in die Eigenthumsrechte

von Privaten dermaßen einzugreifen, wie es durch jene Erkenntniß geschieht?

„Der Hilfsverein ist nämlich Eigenthümer von Baldegg und der dazu gehörigen Güter; zwischen ihm und den so-geheißenen Dienst- und Lehrschwestern daselbst existiren bestimmte Pacht- und Dienstverhältnisse. Keinem Dritten kommt ein Recht zu, solche privatrechtliche Verhältnisse willkürlich zu beseitigen; namentlich kann keine Behörde befugt sein, dem Eigenthümer eines Landgutes zu befehlen, diesen oder jenen Pächter zu entlassen, diese oder jene Dienstmagd fortzuschicken u. dgl.; am allerwenigsten wird es im Kreise der Befugnisse einer Administrativbehörde liegen, Haus und Hof eines Privaten nach Belieben räumen und schließen zu lassen, ohne Rücksicht auf die Rechte des Eigenthums.

„Fast sollte sich all' dieses von selbst verstehen; weil aber die Schlussnahme vom 8. April die Eigenthumsrechte auf das Schloß Baldegg völlig zu ignoriren scheint, so ist der Hilfsverein im Falle, das freie Benutzungsrecht seines Eigenthums ausdrücklich zu reklamiren und namentlich zu verlangen, daß er nicht gehindert werde, sein Gut nach Belieben entweder zu verpachten oder auf eigene Rechnung bewirthschaften zu lassen. Gleichzeitig behauptet der Eigenthümer des Gutes die Freiheit in der Wahl seiner Knechte und Mägde.

„Sollten dem Hilfsverein in dieser rein privatrechtlichen Beziehung ferner Hindernisse in den Weg gelegt, oder die bereits vorhandenen nicht gehoben werden, so wäre er darauf angewiesen, sich durch den Civilrichter vollständige Genugthuung zu verschaffen. Immerhin behält sich der Eigenthümer des Schlosses Baldegg das Recht vor, seine Entschädigungsansprüche wegen erlittener Störung in der Bewirthschaftung des Schloßgutes allfällig gerichtlich zu verfolgen.

„Der Hilfsverein von Baldegg wollte nicht ermangeln, Hochdieselben zu ersuchen, entweder die Erkenntniß vom 8. April zurückzuziehen, oder dieselbe wenigstens mit dem Begriffe des Eigenthums und den daraus fließenden Rechten in Einklang zu bringen.

„Einem diesfälligen geneigten Bescheide entgegengehend, hat die Ehre u. s. w.

„Namens und im Auftrage des Hilfsvereins von Baldegg:
Vincenz Fischer, Fürsprech.“

Schreiben des päbtl. Geschäftsträgers Bovieri an den Staatsrath von Freiburg. *)

„Eine Depesche von Rom, die gestern der Nuntiaturs angekommen ist und das Datum vom 4. d. Monats trägt, bietet mir den angenehmen Anlaß, Folgendes zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

„Als Se. Gnaden, der Hochw. Hr. Marilley, Bischof von Lausanne und Genf in Rom angekommen war, vernahm Se. Heiligkeit mit Vergnügen von ihm, daß seit dem Beginne des Dezembers v. J. Sie die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen für die Wiedereröffnung des Diözesanseminars und für die provisorische Besetzung der Pfarreien angenommen hätten. Mit ebenso großer Freude vernahm der hl. Vater, daß Sie, um die Beruhigung Ihres Kantons in Rücksicht der geistlichen Angelegenheiten zu erzwecken **) , sich an den hl. Stuhl wenden würden, und daß Sie Se. Gnaden angesucht haben, seine Bemühungen mit den Ihrigen zu vereinigen, um ein so wichtiges und erwünschtes Ziel zu erreichen.

„Es war zwar leicht einzusehen, daß die festgesetzten Bedingungen, wenn auch löblich, doch unvollständig waren, und daß besonders die Zurückgabe der Kirchengüter an diejenigen, die gerechterweise und kraft der Gesetze der Kirche die Besitzer derselben sind, fehlte; allein der heilige Vater will die Schritte, die bei Sr. Gnaden gemacht worden, und die Vereinigung, die daraus erfolgte, als eine glückliche Vorbedeutung einer bessern Zukunft für das Volk von Freiburg, das stets der heiligen Religion treu anhing und dem Stuhle des heil. Petrus ergeben war, und als einen ersten Schritt der Rückkehr zur Achtung der Gesetze und Rechte der Kirche von Ihrer Seite betrachten.

„Wirklich erhielt der heil. Vater kurze Zeit darauf im Namen der fünf Kantone, deren katholische Bewohner die Diözese Lausanne und Genf bilden, eine von Ihnen und dem hohen Stande Genf unterzeichnete Note, vom 20. und 22. Dez. v. J., durch welche Sie die Abschließung eines Konkordates verlangten und das Begehren stellten, daß zu diesem Zwecke ein Bevollmächtigter nach der Schweiz geschickt würde, der an dem Orte selbst sich in Kenntniß der Thatsachen setzen und mit den Regierungen der fünf Kantone in Verkehr treten könnte.

„Bei Lesung dieser Note ward die Freude, welche der heilige Vater auf die ersten Nachrichten empfunden hatte, merklich geschwächt. Er sah sogleich, ohne noch in die Erwägung der Grundsätze und der Forderungen, welche in

*) Vergl. Kirchz. Nr. 20 S. 155.

**) „au sujet de la pacification religieuse de Votre canton.“

genannter Note enthalten waren, einzugehen, daß die Protestation *) des heil. Stuhles gegen die Verbindung der fünf Kantone in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten Freiburgs, welche vom Kardinal = Staatssekretär Soglia unterm 20. Sept. 1848 unterzeichnet und von mir den 10. des folgenden Monats Oktober an die hohe Schweizerische Bundesbehörde abgeschickt worden; er sah, sage ich, daß diese Protestation ein Hinderniß bilde, gegenwärtig in Unterhandlungen wegen eben dieser Angelegenheiten sich einzulassen. Man darf daraus nicht schließen, daß der hl. Vater nicht bereitwillig sei, im Interesse der Religion Alles zu thun, was die Zeitumstände erheischen; er ist immer dazu bereitwillig gewesen und ist es noch. Aber da die Verbannung des Hochwürdigsten Hrn. Marilley eine schwere, der Religion selbst zugefügte Unbill ist, gegen welche der hl. Stuhl protestirt und deren Sühnung er verlangt hat; da die Uebelstände, welche durch diese gezwungene Abwesenheit und durch die Hindernisse, welche der freien Verwaltung des kirchlichen Hirtenamtes im Wege stehen, veranlaßt werden, eine Abhülfe erfordern, welche wegen ihrer Dringlichkeit nicht während den Unterhandlungen, die einem Konkordate nothwendig vorangehen, hinausgeschoben werden darf, so fordert Sr. Heiligkeit vor Allem:

„1. daß Sr. Gnaden, der Hochw. Herr Marilley in seine Diözese zurückkehren und daselbst ohne Hinderniß die geheiligten Pflichten seines Berufes ausüben könne;

„2. daß die Gesetze und Dekrete, die mit den Gesetzen der Kirche im Widerspruche stehen, nicht ferner in Vollziehung gesetzt werden.

„Seine Heiligkeit hegt die feste Zuversicht, daß der h. Stand Freiburg sich beeilen werde, dieses so gerechte Begehren anzunehmen und so sein aufrichtiges Verlangen nach der Wiederherstellung des guten Einverständnisses zwischen den beiden Gewalten zu bewähren, und daß er kein Bedenken tragen werde, durch eine günstige Antwort die Hoffnungen und Wünsche Sr. Heiligkeit, welche auch die große Mehrheit des Freiburgervolkes theilt, zu rechtfertigen.

„Sobald diese vorläufigen Bedingungen angenommen sind, wird der heil. Vater es sich angelegen sein lassen, in seiner hohen Weisheit jene Maßnahmen zu treffen, die er für das Beste der Religion erspriesslich erachtet.

„Auf Befehl Sr. Em. des Kardinals Antonelli, Staatssekretär Sr. Heiligkeit, habe ich den Auftrag, Ihnen diese väterlichen Gesinnungen des hl. Vaters als Antwort auf Ihre Note zur Kenntniß zu bringen.

„Indem ich übrigens bedenke, daß der hl. Vater andere gerechte und geziemende Begehren hätte stellen können, so hoffe ich, daß Sie, Herr Präsident, Herren Staatsräthe,

seine ausgezeichnete und wahrhaft väterliche Güte zu würdigen wissen werden, indem er sich beschränkt, das zu verlangen, was unumgänglich nothwendig ist nicht nur in Ansehung dessen, was früher gesagt worden, sondern auch um zu zeigen, daß Sie nicht ferner den Weg der Gewalt *) gegen die Kirche einschlagen wollen, sondern daß Sie aufrichtig die Abschließung eines Konkordates mit derselben wünschen; durch das Gegentheil würden Sie selbst Ihr Gesuch erfolglos machen. Ich zweifle nicht, daß die Weisheit, welche hohen Magistraten zukommt, die Ehre und die Verhältnisse Sie vermögen werden, dem hl. Vater auf seine Begehren eine günstige Antwort zu ertheilen.

„Indem ich so meine Pflicht erfüllt, habe ich die Ehre zc.

„Luzern, den 12. März 1853.“

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Zug, 15. Mai. Auf einer anmuthigen Anhöhe oberhalb dem Städtchen Zug steht das Frauentloster Maria = Opferung (Ord. S. Franc. Cap.). Von jeher war das dortige Kirchlein vermöge seiner ländlichen Stille von außen und seiner musterhaften Reinlichkeit im Innern für den Besucher ein Gegenstand der frommen Erbauung. Jedoch ließ die ursprüngliche Einrichtung, die in der Länge der Zeit ohnehin baufällig geworden, Manches zu wünschen übrig. Seit dem letzten Osterfeste nun ist das Kirchlein gleichsam zu frischer Blüthe erstanden. Das Innere, im besten Geschmacke ganz restaurirt, gewährt besonders durch die drei neuen Altäre einen sehr lieblichen Anblick. Die Hauptzierde der Altäre bilden die neuen Gemälde von P. Deschwanden. Das mittlere, auf dem Hochaltare, stellt des Kindes Maria Opferung im Tempel dar, gemäß dem Titel des Gotteshauses; das zweite auf dem rechten Seitenaltare zeigt den jugendlichen Martyrer Pius, dessen Gebeine in einer Nische hinter dem Gemälde ruhen; das dritte versinnbildet die Anbetung des hh. Herzens Jesu, gemäß der hier bestehenden Bruderschaft. Es wäre Sache eines Kunstkenner's, diese neuesten Werke des berühmten Meisters würdig zu schildern. Der Laie kann nur seine große Befriedigung ausdrücken über die ergreifende Lebendigkeit der drei Darstellungen, besonders der mittlern. Sehr sprechend treten uns da die Züge einzelner Gestalten in ihrer weitumfassenden Bedeutung entgegen; jene der sich opfernden kindlichen Unschuld, beachtet vom prophetischen Auge hoffender Greise; die des obstehenden Christenglaubens, vom Himmelsboten mit dem Palmzweige begrüßt; die der unendlichen Liebe, von glühender Andacht verehrt. In diesem

*) S. Kirchz. 1848 S. 14, und 1851 S. 123.

*) „la voie des faits.“

so passend geschmückten Kirchlein, das zu seiner Vollendung nur noch eine neue Orgel erwartet, wird in diesem Jahre die anderwärts schon länger bekannte *Maiandacht* (für die Stadt Zug die erste öffentliche) abgehalten. Dabei finden zwar keine Kanzelvorträge statt, aber immerhin sehr zweckmäßige Lesungen mit kurzem Gebete und heiligem Segen. Die hiebei von einigen Kostöchtern des Klosters vorgetragene Gesänge verfehlen nicht, das Ganze anziehender und feierlicher zu machen; daher denn auch diese, von dem würdigen jungen Kaplane des Gotteshauses geleitete Andachtsübung jeden Abend mit gesteigerter Theilnahme besucht wird. Dieser Aufschwung gottesdienstlichen Lebens, den wir mit Freude begrüßen, ist dem löblichen Eifer der gegenwärtigen Klostergenossenschaft, vorab der ehrwürdigen Frau Oberin zu verdanken. Das Frauenkloster erwirbt sich übrigens auch in anderer Beziehung erhebliche Verdienste. Es mußte Manchem, der dessen Wirksamkeit in der Nähe zu beobachten im Falle war, zum Vergnügen gereichen, in dem letzten Rechenschaftsberichte an die hiesige Korporationsgemeinde eine dankbare Anerkennung jener Verdienste ausgesprochen zu sehen. Der gedruckte Bericht, nach Beleuchtung der eigentlichen Verwaltungsgegenstände der Gemeinde, hebt schließlich den blühenden ökonomischen Zustand des Klosters in Zahlen hervor und setzt wörtlich Folgendes bei: „Die prüfende Kommission, wenn sie berücksichtigt, wie das löbl. Gotteshaus Jahre lang durch milde Gaben und Unterstützungen den Dürftigen und Nothleidenden unserer Gemeinde, durch Vinderung ihrer Noth zur Seite steht; wenn sie ferner erwägt, wie dieser ehrw. Konvent durch die seit Jahren bestehende Uebernahme der hiesigen Töchterlehranstalt zum Wohle der Gemeinde für die Erziehung der Jugend namhafte Opfer bringt, Opfer, die streng genommen, nicht von ihm gefordert werden können, — erachtet es in ihrer Pflicht, dem löbl. Gotteshause Maria=Opferung den besondern Dank der Gemeinde hiemit öffentlich auszudrücken — mit dem Wunsche, daß auch fürderhin dieser gleiche Sinn und Geist für Jugendbildung und Mildthätigkeit gegen Bedürftige fortbestehen möchte.“

Man lasse die klösterlichen Institute nur frei sich entfalten, sie werden, wie hier, auch anderwärts Segen verbreiten, und in ihrem Fortbestande unverkümmert, aus eigenem Antriebe in Bezug auf Gemeinnützigkeit den billigen Anforderungen der Zeit zu entsprechen suchen.

— *A r g a u*. Mit 68 gegen 58 Stimmen wurden vom Großen Rathe drei Böglinge von Jesuitenschulen von dem gesetzlich ausgesprochenen Ausschluß vom Maturitäts- und Staatsexamen dispensirt. (Echo vom Jura.)

— *L u z e r n*. Die „Luzerner Zeitung“ bringt in ihrer Nr. 57 folgenden beherzigenswerthen Artikel: „Die radi-

kalen Blätter wissen nun an dem Baldegger-Institute nichts mehr herauszuheben, als daß es ein „klösterliches Institut“ gewesen. Das „Gebete, die Ablegung von Keuschheitsgelübden u.“ bringen sie dann dabei gleichsam als fürchterliche Dinge noch in Vorschein. Allerdings gehen Keuschheitsgelübde und Vorstellungen, wie solche jüngst auf dem Luzerner Theater stattfanden, weit auseinander. So weit hat man's also mit den eidgenössischen „Errungenschaften“ von 1848 gebracht, daß Jeder sich frei einen Beruf wählen kann, nur einen klösterlichen nicht, daß Vereine für Weltvergünstigungen jeder Art sich bilden dürfen, nur nicht für Vergnügen an Gott und für sein Seelenheil in klösterlicher Abgeschlossenheit. Man bejammert die vielen leichtfertigen Heirathen, man sieht die beklagenswerthen Folgen davon ein, man denkt und berathet auch darüber, wie Abhülfe zu bringen sei. Allein man verschmäht auch hierin die wahren Mittel; man will nicht Häuser dulden, wo Personen, die unverheirathet zu bleiben wünschen, und daher, um den Lockungen der Welt um so besser zu entgehen, in Zurückgezogenheit leben wollen, ein gottseliges Leben miteinander zubringen könnten. Man sieht so eine Uebersahl von Personen, denen eine Aussicht auf eine entsprechende Heirath verschlossen bleibt, die die Freuden des ehelichen Lebens nicht genießen können, oder auch sie nicht entsprechend finden, und man versperrt ihnen den Eingang, in einer geistlichen Familie zu leben und sich zu erfreuen. Wenn das Freiheit heißt, so hat man sich nicht einen gewöhnlichen, sondern einen sonderbaren Begriff von Freiheit zu machen. Was der Radikalismus mit dem Verbot der „Jesuiten und ihrer Affiliationen“ wollte, tritt immer mehr an Tag und wir verhehlen es nicht, nur mit Bangigkeit sehen wir den weitem Folgen entgegen.“

— *S o l o t h u r n*. (Gingef.) Die Kirchenzeitung hat (Nr. 10) das „Lehr- und Gebetbüchlein für meine Pfarrkinder“ (Verlag der Scherer'schen Buchhandlung) freundlich empfohlen und besonders hervorgehoben, daß dasselbe vorzüglich dem schlichten Landvolke zusagen werde. Es freut mich, berichten zu können, daß sich dieses Urtheil jetzt schon vielfach bewährt hat. Das Volk belehrt und erbaut sich gerne an den einleitenden Erklärungen zu den einzelnen Festen, die ebenso kurz und einfach, als sinnig und volksthümlich in die betreffende Feier und den Geist der Kirche einführen und einem Bedürfnisse abhelfen, an dem die kleinern Erbauungsbücher für das Volk gewöhnlich leiden. Es betet gerne die herzlichen Gebete, und wer sich mehr und mehr in das Büchlein hineinliest und hineinbetet, dem wird dasselbe immer lieber, immer mehr ein treuer geistlicher Führer und Freund, der besonders unter der Jugend Segen stiften wird.

— — (Gingef.) Erlauben Sie, daß ich nach Ihrem

vortrefflichen Nekrolog in der Kirchenzeitung noch folgende Blume aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts auf das Grab des hochverehrten Defans Pflüger sel. strenue. War auch Derjenige, an welchen Benzeslaus Brack, i. J. 1483 Professor zu Constanz, in dieser Zeit die unten folgenden Zeilen schrieb, nur ein Namensvetter des theuern Verbliebenen, so würde diese Antiquität ihm dennoch nicht unlieb sein, wenn er noch lebte.

„Beceslaus Brack. Cristofero pfluoger. priori in Wöttingen. viro omnium terrigenarum. sibi electissimo. S. p. d. Non me optime Cristofere suspiria et anhelus tractus tutiori spirare permiserunt pectore ab eo die quo primum te dolere ceperam velut anime mee dimidium. Aut depressum aut abesse sensi. presertim dum recolo amabilissimam consuetudinem. quam alternatim nos colimus. O quam amarum esset. me his temporibus sine te superstitem dari. Cum quo jam pene salis peredi modium. in quo te nil michi dissentiens. unquam notarim. Ah mi Cristoffere. velles nunquid me posthac sine te posse vivere. non profecto. nisi idem foret invitum. superesse. Ego fatales parcas mitescam. ne antropos in te seviat obsecrabo. Quod si nequeo. me tecum interneecat. Dulce est tecum mori. cum dulcius fuit vivere et conversari. Sed dum hec rigantibus scribo oculis. venit unus ex nostris a quo usque ad lassitudinem queritavi. tuam infirmitatem non esse ad mortem. Resumpsi animum teque rogatum velim. velut alia et sancte. sicut cetera soles. sufferas. nam te patientem et perfectum professus es. quare et obedientem deo esse velis. Qui te horatim exactis nature metis. Sanitati pristinae restituet. Adde quod superior in te homo. puta immortalis animus valet rectus et justus. In quo mea cumulavi. que congeSSI servi misericordia *) in neminem. Vale. Me paucis diebus te invisere credas. Iterum vale cras pedibus sanus. Deo volente gressus instaurabis.“

Kirchenstaat. Rom. Von Rom wird gemeldet, daß der Hochwürdigste Hr. Franzoni, Erzbischof von Turin, so bedenklich erkrankt sei, daß ihm bereits die hl. Sacramente gereicht worden.

— Am 8. d. ist P. Noothan, General der Gesellschaft Jesu, wirklich gestorben. Er hatte gehofft, daß er durch die Fürbitte der seligsten Jungfrau in jenem Monate von seinen Leiden werde befreit werden, welcher an so vielen Orten ihrer Verehrung ganz besonders geweiht ist, und so ist es auch geschehen. R. I. P.

— Das Drekret, welches das Verbot von Günthers Schriften enthielt, ist fast gleichzeitig mit seiner Verkündigung zurückgezogen und mit einem andern ersetzt

worden, welches jener Schriften nicht erwähnt. Folglich stehen die Werke Günthers nicht auf dem Index.

Niederlande. Der päpstliche Nuntius im Haag, bisher Vice-Superior der holländischen Mission, hat ein Rundschreiben an die Katholiken Hollands erlassen, worin er ihnen die Errichtung der bischöflichen Hierarchie anzeigt. Selbst vernünftige protestantische Blätter, so z. B. das „Handelsblad“, erkennen höchlich an, daß darin ein gemäßigter und bultsamer Ton herrscht. Nachdem Mgr. Belgrado die neue Einrichtung beschrieben hat, spricht er von der Freude, welche die Katholiken darüber empfinden müßten, und ermahnt sie zugleich, sich jeder äußeren Kundgebung derselben zu enthalten, welche verlegend erscheinen könnte. Er sagt:

„Es ist unser dringender Wunsch und unser erster Wille, daß eure Freude über dieses Ereigniß nie eine andere, als die Freude im Herrn sei. Wir verbieten euch daher ausdrücklich jede Kundgebung äußerer, geräuschvoller Freude, welche der Art wäre, daß sie Andere verletzen könnte, und beauftragen die Herren Pfarrer, so viel es nöthig sein wird, darüber zu wachen, daß dieses unser Verbot beachtet werde. Bringet Gott dem Herrn euer Opfer des Dankes dar, aber wachet zugleich darüber, nicht die Empfindlichkeit irgend welcher Personen aufzuregen. Dadurch werdet ihr am besten und am würdigsten vor Gott und den Menschen das Glück zeigen, dessen ihr euch erfreut.“

Dann kündigt Mgr. Belgrado das Aufhören der holländischen Mission an, wirft einen Rückblick auf die Vergangenheit und ermahnt zur Standhaftigkeit im Glauben, zur Unterwürfigkeit gegen die Bischöfe, zur Duldung und christlichen Liebe.

„Noch besonders will ich ein Wort an euch richten über die Liebe des Nächsten und die allgemeinere christliche Mildthätigkeit. Vergesst nie, geliebte Brüder, daß es das Gesetz Christi ist, seinen Nächsten zu lieben, wie uns Christus liebte, und daß das Walten dieser Liebe unter uns das Zeichen ist, an dem wir erkennen, daß wir seine Schüler sind. „Liebet euch unter einander, wie ich euch geliebt habe!“

Diözese Limburg. Auch von dem Kommissariate Frankfurt ist eine Ergebenheitsadresse, von dem bischöflichen Kommissarius, Domkapitular Beda Weber, und sämtlichen ihm untergebenen Geistlichen gezeichnet, an den Hochwürdigsten Bischof von Limburg gelangt.

Hohenzollern. Die Geistlichkeit der hohenzollernschen Lande hat folgende Adresse an den Hochw. Erzbischof von Freiburg eingereicht:

„Euer Excellenz! Hochwürdigster Herr Erzbischof! Gnädigster Herr! Gleich einem elektrischen Schläge haben die

*) Scriptum est sic: seruitia.

apostolischen Worte: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen“, in Guer Excellenz Protestation gegen die Karlsruher Conferenz-Beschlüsse, sowie die mit seltenem Muth und großer Entschiedenheit abgegebene Erklärung der Hochwürdigsten Bischöfe der ober-rheinischen Kirchenprovinz die Gemüther getroffen und eine große Freude bei allen kirchlich gesinnten Geistlichen und Laien hervorgebracht. Alle Veruche, auf gütlichem und freundschaftlichem Wege ein Uebereinkommen zwischen Kirche und Staat zu treffen, worin dem Kaiser gelassen ist, was der Kirche ist, sind bisher ohne Resultat geblieben; nun mag Gott entscheiden, die Sache ist jetzt ganz in seine Hand gelegt. So kritisch auch dem äußern Anscheine nach die Dinge gegenwärtig aussehen, so sind wir doch im Vertrauen auf Gott der Meinung, daß sie im Grunde besser stehen, als je, daß der Sieg der Kirche näher ist, als je zuvor. Dessenungeachtet geben wir uns aber nicht einer trügerischen Hoffnung hin, als ob der schwebende Conflict ohne Kampf und Opfer sich enden werde, nein, wir glauben, daß leidenvolle Tage hereinbrechen werden; aber wenn der Feldherr und die Hauptleute sich kühn vor die Schlachtreihe hinstellen, so wird auch der gemeine Soldat von Muth entflammt, und stürzt sich begeistert mit seinen Anführern in das Gewühl der Schlacht. Zwar ist die Kampfweise der Kirche eine ganz andere, als die ihrer Feinde; während diese nämlich offensiv zu Werke gehen, beschränkt sich die Kirche auf die Defensiv, sie greift nicht an, obschon sie angegriffen wird, sie schmäht nicht, obschon sie geschmäht wird, sondern ihre Waffen sind Gebet, Geduld und Standhaftigkeit, Waffen, die jedesmal den Sieg erringen, wenn sie recht gebraucht werden. Während sie geschlagen, gebunden und gefesselt wird, betet sie für ihre Verfolger und predigt auch gegen die sie ungerecht behandelnde Obrigkeit Gehorsam in Allem, was recht ist. Sie haßt und verabscheut die Revolution, die Auflehnung und darum weist sie auch mit gerechter Entrüstung den Vorwurf des Ungehorsams zurück. Nur jenen Befehlen kann sie sich nicht unterwerfen, welche ihr göttliches Wesen zernichten wollen, und die ihren eigensten Rechten zuwider sind. Vielleicht erneuern sich die Zeiten jetzt wieder, wo der heilige Diakon Laurentius dem zur Marter abgeführten werdenden Pabste Sixtus nachrief: „Vater! wohin gehst du ohne deinen Sohn?“ Mag kommen, was da will, in Leid wie in Freud werden wir zu Guer Excellenz stehen. Daß der hl. Geist unsere Hochwürdigsten Bischöfe beständig mit Kraft und Muth auszurüsten möge, wie einst die hl. Apostel am Pfingstfeste, darum zu beten, werden wir nicht aufhören. Geruhen Guer Erzbischöfliche Gnaden diese wenigen, einfachen Worte als einen Ausdruck der Gesin-

nungen und Empfindungen, wovon die hohenzollernsche Geistlichkeit befeelt ist, huldvoll aufzunehmen, und zu genehmigen die Versicherung der treuesten Anhänglichkeit, Liebe und Verehrung der gehorsamst und ehrfurchtsvoll Unterzeichneten.“

Afrika. E g y p t e n. Die seeleneifrigen Bemühungen des apost. Vikars, Msgr. Guasco bringen fortwährend recht erfreuliche Früchten. Es vergeht kein Monat, ohne daß Bekehrungen geschehen. Auch bei den Katholiken entzündet sich die Frömmigkeit an dem glühenden Eifer des Oberhirten immer mehr; an der diesjährigen Ostern empfangen doppelt so Viele die hl. Sakramente, als im vorhergehenden Jahre. Die Würde des Gottesdienstes, die Sorgfalt, die man dem religiösen Unterrichte weihet, tragen ungemein zur Erbauung der Gläubigen und zur Bekehrung der Ungläubigen bei. In Alexandria wird alle Sonntage zu verschiedenen Stunden italienisch, französisch, maltesisch, spanisch, deutsch, arabisch und griechisch geprediget. — Die erste Kommunion der Kinder der verschiedenen Schulen wurde so feierlich als möglich gehalten und brachte einen ungemeinen Eindruck hervor. Bei seiner Reise durch das Delta richtete Msgr. Guasco seine Aufmerksamkeit besonders auf Mansoura, wo er mehr als 300 Katholiken fand. Er will hier ein kleines Kloster errichten, damit sich von da aus, wie von einem Centralpunkte, die Predigt des Evangeliums im Lande verbreiten könne. Er hat bereits Schritte gethan, um einige Gebäulichkeiten käuflich an sich zu bringen. Mansoura ist der Ort, wo einst der heil. Ludwig, König von Frankreich, bei seinem ersten Kreuzzuge gefangen saß.

Neueres.

Schweiz. Luzern. Die aus dem Kanton Luzern vertriebenen Lehrschwestern von Baldegg finden nun im Kanton Zug, in der Gemeinde Cham, ein freundliches Asyl, und werden daselbst wahrscheinlich ihr Institut fortsetzen.

Konversionen.

In Rom ist eine junge Jüdin aus Brott in Gallizien in den Schooß der katholischen Kirche aufgenommen worden. In der Basilika di S. Giovanni empfing sie von Sr. Em. dem Kardinalvikar die Sakramente der Taufe, der Firmung und des Altars.

Den 27. April legte in Paris eine junge protestantische Dame, die Verlobte eines Hrn. Bink, das katholische Glaubensbekenntniß ab.

Literatur.

Leidensbilder. Vierzehn Vorträge über die Leidensgeschichte des Herrn, gehalten in der Collegiat- und Stadtpfarrkirche zu St. Peter in Wien während der Fasten 1852, von Fr. Seraph Hasel. Schaffhausen. Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung. 1853. S. 272. 8. Preis 3 Fr. 45 Cts. (Scherer'sche Buchhandl. in Solothurn.)

Wir erinnern uns, während des verfloffenen Jahres in kirchlichen Zeitschriften gelesen zu haben, daß unter den Fastenpredigern Wiens vorzüglich der Kanonikus Dr. Hasel, früher Dekan der theolog. Fakultät an der Universität, einen zahlreichen, ausgewählten Zuhörerkreis um sich versammelt habe. Wir haben nun seine Predigten in Händen, und verwundern uns nicht mehr, daß diese gottbegeisterte Stimme einen ungemeinen, einen fesselnden Eindruck auf gebildete Zuhörer machte, da sie jetzt noch, ohne die Kraft der lebendigen Rede, den Leser ergreift. — Der Hochw. Prediger schließt an die Leidensgeschichte des Herrn die Leidensbilder der Kirche, besonders der Jetztzeit, an, und das thut er auf eigenthümliche, geistreiche Weise. So behandelt er in der zehnten Predigt „Durst und Essigtrank“ den Durst des Herrn und den Essigtrank, der ihm am Kreuze gereicht wurde — den Durst des Herrn und den Essigtrank, den die Welt ihm jetzt noch reicht — den Durst der Welt und den Essigtrank, der der Welt gereicht wird. Die Predigten werden meistens eingeleitet durch Vorbilder aus dem Alten Bunde, gehen dann zu einem lebendigen, rührenden Bilde aus der Leidensgeschichte des Herrn über und knüpfen daran Betrachtungen und treffende Vergleichen über die Kirche in der Gegenwart und über den geistigen und sittlichen Zustand der Einzelnen in der Kirche. Es tragen alle Predigten den Charakter sorgfältiger Ausarbeitung und einer edeln Lebendigkeit; sie sind durchwoben mit historischen Erinnerungen und kurzen Erzählungen, mit hinreißenden Schilderungen und merkwürdigen Gleichnissen, mit Sprüchen der Väter und Lehrer der Kirche; die Sprache ist edel und gewählt, oft glühend, oft scharf, aber nie gemein und auch nie eigentlich volksthümlich. Ueberhaupt sind es keine Volkspredigten; für einen Zuhörerkreis von Gebildeten berechnet, stehen sie dem Volke, wenigstens auf dem Lande, zu hoch, und die Blicke auf die Zustände der Jetztzeit gehen in die höher stehenden Regionen. Aber diese, ihre Annahmen und Vorurtheile, ihre geistige und sittliche Leerheit kennt der Prediger vortrefflich, er kennt seine Zeit, ihre Gebrechen und Vorzüge, und weiß auf sie einzuwirken. Ein Hauptschmuck ist strengkirchlicher Sinn und edle Freimüthigkeit. Die äußere Ausstattung ist schön.

F.

Anzeige

für die

katholischen Herren Geistlichen wie Weltliche.

Da die Stelle eines Kappelmeisters, gemeinlich Kantner genannt, an der St. Niklaus-Pfarrkirche zu Freiburg in der

Schweiz erlediget ist, so werden die ehrwürdigen H. Geistlichen so wie Weltliche, die sich um diese Stelle bewerben wollen, hiermit eingeladen, sich dafür schriftlich bei dem Unterzeichneten bis zum 31. laufenden Monats anzumelden. Die Besoldung besteht in einem jährlichen Gehalt von 2840 Fr., Wohnung und andern Necessorien. Es wird auch frei gestellt, nebst diesem noch ein anderes mit seinen Beschäftigungen vereinbares Beneficium zu versehen.

Die Hauptpflichten sind die Ernährung der sechs Chorknaben, die im gleichen Hause wohnen, die Aufsicht über selbe im sittlichen und wissenschaftlichen Fache, ihr Unterricht in der Choral- und Figural-Musik und die Leitung der Kirchenmusik. Uebrigens verlangt man zugleich von den H. Aspiranten zu wissen, in welchem Fache sie musikalische Kenntnisse besitzen, und wann es ihnen ihre Umstände gestatten würden, obbemeldete Stelle anzutreten.

Der Stadtschreiber:

Ph. Naedle.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

MONUMENTS DE L'HISTOIRE

DE L'ANCIEN ÉVÊCHÉ DE BALE,

Recueillis et publiés par ordre du Conseil-exécutif
de la République de Berne,

PAR J. TROUILLAT,

Bibliothécaire, conservateur des archives de l'ancien évêché de Bâle,
à Porrentruy.

1 fort volume de 900 pages, grand in-8^o, imprimé avec
soin sur papier velin, broché, couverture imprimée.

Prix: 12 francs.

Im Verlag der J. Wolff'schen Buchhandlung in Augsburg ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen (in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandl.):

Herr dein Wille geschehe! Ein katholisches Gebetbuch für bejahrte Leute, bei denen es beginnt Abend zu werden, und welche einst glücklich zu sterben wünschen. Enthält: Morgen- und Abendgebete, sechszehn verschiedene Messandachten, tägliche Gebete zur heiligen Dreifaltigkeit, zum Namen Jesu, zum heiligen Altarssakramente, zu den fünf Wunden u. s. w. Gebete zur Verehrung Mariä und zu allen Heiligen; das Stabat Mater, eine samstägige Fastenandacht, Betstunden für alle Tage der Woche, Vitaneien, Beichtgebete, fünf verschiedene Communionandachten, Kreuzwegandacht, Gebete für Kranke u. Achte, einzig rechtmäßige Auflage, mit großer, deutlicher Schrift auf weißem Papier, schön gedruckt und mit zwei sehr schönen Stahlstichen. 8. Preis Frs. 2. 70 Cts.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 2 1/2 Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an; in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angefündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.

Druck von B. Schwendemann in Solothurn.